

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der Ernst Kühne Kunststoffwerk GmbH & Co. KG

Stand: 01.01.2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Bestellungen über Waren, Werkleistungen sowie sonstige Lieferungen und Leistungen der Ernst Kühne Kunststoffwerk GmbH & Co. KG (nachfolgend „EKK“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“).

1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn EKK Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt oder vergütet oder auf Schreiben oder Erklärungen des Lieferanten Bezug nimmt. Sie gelten nur, soweit EKK ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

1.3 Individuelle Vereinbarungen zwischen EKK und dem Lieferanten haben Vorrang vor diesen AEB. Dies gilt für Rahmenlieferverträge, Qualitätsvereinbarungen, Logistikvereinbarungen, Geheimhaltungsvereinbarungen sowie sonstige einzelvertragliche Vereinbarungen. Soweit solche Vereinbarungen einzelne Regelungen dieser AEB nicht ausdrücklich ausschließen oder abändern, gelten diese ergänzend.

1.4 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit demselben Lieferanten, ohne dass EKK bei jeder einzelnen Bestellung erneut auf ihre Geltung hinweisen muss.

2. Bestellung und Vertragsschluss

2.1 Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von EKK mindestens in Textform bestätigt werden.

2.2 Der Lieferant hat jede Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang, mindestens in Textform zu bestätigen. Maßgeblich ist der Zugang der Auftragsbestätigung bei EKK.

2.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, gilt dies als neues Angebot des Lieferanten. Ein Vertrag kommt insoweit erst zustande, wenn EKK der Abweichung mindestens in Textform zustimmt. Schweigen, die Annahme der Lieferung oder Leistung sowie die Zahlung gelten nicht als Zustimmung zu der Abweichung.

2.4 Erfolgt innerhalb der Frist gemäß Ziffer 2.2 keine Auftragsbestätigung, ist EKK berechtigt, die Bestellung jederzeit bis zum Zugang der Auftragsbestätigung kostenfrei zu widerrufen.

2.5 Der Lieferant hat Bestellungen sowie sämtliche von EKK überlassenen Zeichnungen, Spezifikationen, technischen Unterlagen und sonstigen Vertragsunterlagen unverzüglich auf Vollständigkeit, offensichtliche Unklarheiten, Widersprüche und erkennbare Fehler zu prüfen. Erkennt der Lieferant solche Umstände oder hätte er sie bei Anwendung der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen müssen, hat er EKK hierauf unverzüglich hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis schuldhaft, kann sich der Lieferant hierauf später nicht berufen.

2.6 Änderungen des Liefergegenstandes, der Ausführung oder des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss bedürfen der vorherigen Zustimmung von EKK mindestens in Textform. Auswirkungen auf Preis, Termine oder sonstige Vertragsbedingungen sind vor ihrer Umsetzung einvernehmlich mindestens in Textform zu vereinbaren.

2.7 Der Lieferant darf die Vertragserfüllung oder wesentliche Teile hiervon nur mit vorheriger Zustimmung von EKK auf Dritte übertragen. Die Verantwortlichkeit des Lieferanten für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bleibt hiervon unberührt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie umfassen sämtliche zur vertragsgemäßen Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen und Nebenkosten, insbesondere Verpackung, Transport, Versicherung, Verladung, Zölle, Einfuhrabgaben sowie sonstige öffentliche Abgaben bis zum vereinbarten Erfüllungsort, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

3.2 Preisänderungen sowie nachträgliche Mehrforderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von EKK mindestens in Textform. Ein Anspruch des Lieferanten auf Anpassung vereinbarter Preise, insbesondere aufgrund gestiegener Material-, Energie-, Lohn-, Transport- oder Beschaffungskosten, besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3.3 Rechnungen sind ausschließlich elektronisch an die von EKK benannte Rechnungsadresse oder über den von EKK vorgegebenen Übermittlungsweg zu übermitteln. Sie müssen die Bestellnummer sowie sämtliche gesetzlich und vertraglich erforderlichen Angaben enthalten. Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen begründen keine Fälligkeit.

3.4 Zahlungsfristen beginnen erst nach vollständiger und vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.

3.5 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger und vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.

3.6 Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Sie stellen weder ein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf Mängel-, Gewährleistungs-, Schadensersatz- oder sonstige gesetzliche Ansprüche dar.

3.7 EKK stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte uneingeschränkt zu. Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist.

4. Liefertermine und Lieferverzug

4.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich für ihre Einhaltung ist der rechtzeitige Eingang der vollständigen und vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung am vereinbarten Erfüllungsort.

4.2 Erkennt der Lieferant, dass ein Liefertermin oder eine Lieferfrist voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat er EKK unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mindestens in Textform zu informieren. Die Anzeige berührt die vertraglichen und gesetzlichen Rechte von EKK nicht.

4.3 Der Lieferant hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Lieferverzögerungen zu vermeiden und deren Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

4.4 Im Falle des Lieferverzugs stehen EKK die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

4.5 Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist EKK berechtigt, bei schuldhaftem Lieferverzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswertes der verspäteten Lieferung je vollendeter Verzugswoche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettoauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen derselben Pflichtverletzung angerechnet.

4.6 Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist EKK berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, einen Deckungskauf vorzunehmen oder Schadensersatz statt der Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

4.7 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt weder einen Verzicht auf Ansprüche wegen Lieferverzugs noch auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe oder sonstiger Rechte dar.

4.8 Teil-, Mehr- oder Vorablieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von EKK mindestens in Textform.

5. Lieferung, Versand, Verpackung und Gefahrübergang

5.1 Lieferungen und Leistungen haben entsprechend der Bestellung sowie den vereinbarten Lieferbedingungen zu erfolgen. Soweit Lieferklauseln vereinbart sind, gelten die Incoterms® 2020 in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

5.2 Der Lieferant hat die Liefergegenstände sachgerecht, transport- und lagergerecht sowie unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen zu verpacken. Die Verpackung muss die Liefergegenstände während Transport, Umschlag und Lagerung wirksam vor Beschädigung, Verschmutzung, Feuchtigkeit und sonstigen Beeinträchtigungen schützen.

5.3 Verpackungsmaterialien sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, ressourcenschonend und recyclingfähig auszulegen sowie auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des Verpackungsrechts, sind einzuhalten.

5.4 Jeder Lieferung sind sämtliche zur Warenannahme, Identifizierung und Rückverfolgbarkeit erforderlichen Versand- und Begleitunterlagen beizufügen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Bestellnummer,
- b) Artikel- oder Materialnummer,
- c) Liefermenge,
- d) Chargen-, Los- oder Seriennummer, soweit erforderlich,
- e) Ursprungsland, soweit erforderlich,
- f) vereinbarte Prüf-, Konformitäts- oder Qualitätsnachweise.

Fehlende oder fehlerhafte Versand- oder Begleitunterlagen berechtigen EKK, die Warenannahme oder Rechnungsbearbeitung bis zur ordnungsgemäßen Nachreichung zurückzustellen.

5.5 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit vollständiger und vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung am vereinbarten Erfüllungsort auf EKK über. Vereinbarte Lieferklauseln sowie zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

5.6 Mehrwegverpackungen, Ladungsträger und sonstige wiederverwendbare Transporthilfsmittel sind entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zurückzunehmen oder einem vereinbarten Tauschsystem zuzuführen.

5.7 Der Lieferant hat die jeweils geltenden Vorschriften über Transport, Kennzeichnung und Gefahrgut einzuhalten und haftet für sämtliche Schäden und Mehraufwendungen, die aus deren schuldhafter Verletzung entstehen.

6. Höhere Gewalt und Geschäftskontinuität

6.1 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbares und auch durch äußerste zumutbare Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten hindert. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, terroristische Handlungen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien sowie sonstige vergleichbare Ereignisse.

6.2 Keine Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Arbeitskräftemangel, Personalausfälle, Material- oder Rohstoffengpässe, fehlende Vorprodukte, Transportstörungen, Energie- oder Rohstoffpreissteigerungen, Liquiditätsengpässe sowie sonstige Umstände aus dem Organisations-, Beschaffungs- oder Betriebsrisiko des Lieferanten, soweit diese nicht unmittelbar durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurden.

6.3 Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich mindestens in Textform über Eintritt, Ursache, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses zu informieren sowie alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um dessen Auswirkungen zu begrenzen und die Vertragserfüllung schnellstmöglich wieder aufzunehmen.

6.4 Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Kalendertage an oder ist bereits zuvor absehbar, dass die Vertragserfüllung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht wieder aufgenommen werden kann, ist EKK berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund zu kündigen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

6.5 Der Lieferant hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um seine Lieferfähigkeit auch bei außergewöhnlichen Störungen seines Geschäftsbetriebs möglichst aufrechtzuerhalten. Hierzu gehören insbesondere Notfall- und Wiederanlaufkonzepte, Vertretungsregelungen, Datensicherungen sowie Maßnahmen zur Absicherung kritischer Beschaffungs-, Produktions- und IT-Prozesse.

6.6 Auf berechtigtes Verlangen von EKK hat der Lieferant die wesentlichen Grundzüge seines Business-Continuity-Managements darzustellen, soweit dies zur Beurteilung seiner Lieferfähigkeit erforderlich ist und berechtigte Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten nicht entgegenstehen.

6.7 Die Regelungen dieses Kapitels begründen weder eine Verpflichtung von EKK zur Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen noch einen Verzicht auf gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, soweit diese nicht unmittelbar durch ein Ereignis höherer Gewalt ausgeschlossen sind.

7. Qualitätssicherung und Änderungsmanagement

7.1 Der Lieferant hat während der gesamten Geschäftsbeziehung ein der Art und dem Umfang seiner Lieferungen und Leistungen angemessenes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und dessen Wirksamkeit sicherzustellen. Der Lieferant soll grundsätzlich über eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 oder einem gleichwertigen anerkannten Standard verfügen.

7.2 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Liefergegenstände den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Prüfverfahren sowie den gesetzlichen Anforderungen und dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

7.3 Der Lieferant hat geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Produktqualität sowie zur Vermeidung von Fehlern und Qualitätsabweichungen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere dokumentierte Qualitätsprozesse, risikoorientierte Prüfverfahren sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung.

7.4 Änderungen an Materialien, Rezepturen, Rohstoffen, Herstellungsverfahren, Fertigungsstandorten, Werkzeugen, Prüfverfahren, qualitätsrelevanten Unterlieferanten oder sonstigen produkt- oder prozessrelevanten Merkmalen, welche Qualität, Funktion, Sicherheit, Konformität oder Austauschbarkeit der Liefergegenstände beeinflussen können, bedürfen vor ihrer Umsetzung der vorherigen Zustimmung von EKK mindestens in Textform.

7.5 Der Lieferant hat die vollständige Rückverfolgbarkeit der Liefergegenstände sicherzustellen, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften, technischer Anforderungen oder der Art des Liefergegenstandes erforderlich ist. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung aufzubewahren und EKK auf berechtigtes Verlangen zur Verfügung zu stellen.

7.6 Erkennt der Lieferant Qualitätsabweichungen, Serienfehler oder sonstige Umstände, welche bereits gelieferte oder noch auszuliefernde Liefergegenstände beeinträchtigen können, hat er EKK unverzüglich mindestens in Textform zu informieren und unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Ursachenanalyse, Fehlerbeseitigung und Schadensbegrenzung einzuleiten.

7.7 EKK ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Qualitätsaudits beim Lieferanten durchzuführen oder durch zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte durchführen zu lassen, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Qualitätsanforderungen erforderlich ist. Weitergehende Informations- und Auditrechte bleiben Kapitel 15 vorbehalten.

7.8 Der Lieferant hat seine qualitätsrelevanten Unterlieferanten sorgfältig auszuwählen, angemessen zu überwachen und sicherzustellen, dass diese die für die Vertragserfüllung maßgeblichen Qualitätsanforderungen einhalten.

7.9 Der Lieferant hat EKK auf Verlangen die für die Beurteilung der Produkt- und Prozessqualität erforderlichen Qualitätsaufzeichnungen, Prüfprotokolle und sonstigen qualitätsrelevanten Nachweise zur Verfügung zu

stellen, soweit dem keine gesetzlichen oder berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

8. Produktsicherheit und regulatorische Anforderungen

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Liefergegenstände bei Gefahrübergang den vereinbarten Spezifikationen, den gesetzlichen Anforderungen sowie dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet sind.

8.2 Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung sämtlicher auf die Liefergegenstände anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen. Dies gilt insbesondere für produkt-, chemikalien-, umwelt-, arbeitsschutz- sowie sonstige produktspezifische Vorschriften.

8.3 Soweit für die jeweiligen Liefergegenstände anwendbar, gewährleistet der Lieferant insbesondere die Einhaltung der Anforderungen aus

- a) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP),
- c) der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- d) der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP),
- e) gesetzlichen oder behördlichen PFAS-Beschränkungen,
- f) sonstigen vergleichbaren nationalen oder internationalen produktbezogenen Vorschriften.

8.4 Der Lieferant stellt EKK unaufgefordert sämtliche gesetzlich oder vertraglich erforderlichen Nachweise zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere Sicherheitsdatenblätter, Konformitätserklärungen, Materialdeklarationen, Prüfberichte sowie sonstige Nachweise über die Einhaltung der vereinbarten oder gesetzlichen Anforderungen.

8.5 Ändern sich gesetzliche Anforderungen oder liegen neue wissenschaftliche oder behördliche Erkenntnisse über Inhaltsstoffe oder Stoffgruppen vor, welche die Verkehrsfähigkeit, Konformität oder Produktsicherheit der Liefergegenstände beeinflussen können, hat der Lieferant EKK hierüber unverzüglich mindestens in Textform zu informieren.

8.6 Erkennt der Lieferant Umstände, welche die Produktsicherheit, die gesetzliche Konformität oder die Verkehrsfähigkeit bereits gelieferter oder noch auszuliefernder Liefergegenstände beeinträchtigen können, hat er EKK unverzüglich mindestens in Textform zu informieren sowie unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Ursachenanalyse, Risikobewertung und Schadensbegrenzung einzuleiten.

8.7 Der Lieferant unterstützt EKK im angemessenen Umfang bei der Erfüllung gesetzlicher Informations-, Nachweis-, Dokumentations- und Mitwirkungspflichten gegenüber Kunden oder Behörden, soweit diese die gelieferten Liefergegenstände betreffen.

9. Lieferkettensorgfalt, Compliance und Nachhaltigkeit

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche für seine Geschäftstätigkeit sowie die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt, Korruptionsprävention, Kartellrecht, Exportkontrolle, Sanktionen sowie sonstige anwendbare Compliance-Anforderungen.

9.2 Der Lieferant gewährleistet, angemessene organisatorische Maßnahmen eingerichtet zu haben, um Verstöße gegen die in Ziffer 9.1 genannten Anforderungen zu verhindern, zu erkennen und angemessen zu bearbeiten.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die anwendbaren gesetzlichen Anforderungen zur Lieferkettensorgfalt einzuhalten und diese in angemessenem Umfang gegenüber seinen Unterlieferanten durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

9.4 Der Lieferant wird EKK unverzüglich mindestens in Textform informieren, sobald ihm tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder wesentliche Compliance-Anforderungen bekannt werden, soweit diese die Vertragsdurchführung oder die Geschäftsbeziehung mit EKK betreffen oder beeinträchtigen können.

9.5 Der Lieferant wird EKK auf berechtigtes Verlangen die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Sorgfalts-, Nachweis- oder Berichtspflichten erforderlichen Informationen und Unterlagen in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen, soweit dem keine gesetzlichen oder berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

9.6 Der Lieferant verpflichtet sich, keine Materialien oder Rohstoffe zu verwenden, deren Verwendung gegen anwendbare gesetzliche Verbote oder Beschränkungen verstößt.

9.7 Erlangt EKK Kenntnis von einem schwerwiegenden Verstoß des Lieferanten gegen die Verpflichtungen dieses Kapitels und beseitigt der Lieferant den Verstoß trotz angemessener Fristsetzung nicht, ist EKK berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder – soweit gesetzlich zulässig – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte bleiben unberührt.

10. Mengenabweichungen

10.1 Der Lieferant ist nur mit vorheriger Zustimmung von EKK mindestens in Textform berechtigt, von den vereinbarten Liefermengen abzuweichen.

10.2 Mehrlieferungen, Minderlieferungen sowie sonstige Mengenabweichungen berechtigen EKK, die Annahme ganz oder teilweise zu verweigern oder die Rücknahme der überzähligen Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verlangen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte bleiben unberührt.

10.3 Die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung oder Leistung stellt weder eine Zustimmung zu Mengenabweichungen noch einen Verzicht auf gesetzliche oder vertragliche Ansprüche dar.

10.4 Erfolgt ausnahmsweise mit Zustimmung von EKK eine Mehrlieferung, begründet dies weder eine Verpflichtung zur Vergütung der Mehrmenge noch einen Anspruch des Lieferanten auf künftige Duldung vergleichbarer Mengenabweichungen, soweit keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

11. Wareneingangsprüfung, Gewährleistung und Mängelhaftung

11.1 EKK prüft die Liefergegenstände bei Wareneingang lediglich auf Identität, Liefermenge, äußerlich erkennbare Transportschäden sowie sonstige offensichtliche Mängel. Weitergehende Untersuchungs- oder Rügepflichten bestehen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Offensichtliche Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn die Mängelanzeige innerhalb einer angemessenen Frist nach Wareneingang erfolgt. Versteckte Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn die Mängelanzeige innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Entdeckung erfolgt.

11.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und während der Gewährleistungsfrist die vereinbarte Beschaffenheit sowie die vertraglich vorausgesetzte Verwendung erfüllen.

11.4 Im Falle eines Mangels stehen EKK die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. EKK ist insbesondere berechtigt, nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen.

11.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von EKK gesetzten angemessenen Frist nach oder ist eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, ist EKK berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.6 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr erheblicher Schäden, zur Aufrechterhaltung der Produktion oder zur Erfüllung eigener Lieferverpflichtungen, ist EKK berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen. Der Lieferant trägt die hierfür erforderlichen und angemessenen Kosten, soweit der Mangel von ihm zu vertreten ist.

11.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit keine längere Frist vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

11.8 Für nachgebesserte oder ersetzte Liefergegenstände beginnt die Verjährungsfrist für den nachgebesserten oder ersetzten Teil mit dessen erneuter Übergabe neu, soweit gesetzlich zulässig.

12. Produkthaftung und Versicherung

12.1 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler oder eine sonstige Pflichtverletzung verantwortlich ist, hat er EKK von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund dieses Produktfehlers oder der Pflichtverletzung gegen EKK geltend gemacht werden, soweit die Ursache aus seinem Verantwortungsbereich stammt.

12.2 Die Freistellung umfasst insbesondere Schadensersatzansprüche, Rückruf-, Feld- und Austauschmaßnahmen, Prüf- und Sortierkosten, Transport-, Lager-, Ein- und Ausbaurkosten, Rechtsverfolgungskosten sowie sonstige erforderliche und angemessene Aufwendungen, soweit der Lieferant hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat.

12.3 Der Lieferant unterstützt EKK im erforderlichen und zumutbaren Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter, behördlichen Maßnahmen sowie Rückruf- oder Sicherheitsmaßnahmen und stellt die hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung.

12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit marktüblichen Deckungssummen zu unterhalten und EKK deren Bestehen auf Verlangen nachzuweisen.

12.5 Der Abschluss oder das Bestehen einer Versicherung begründet weder eine Haftungsbegrenzung zugunsten des Lieferanten noch beschränkt sie sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von EKK.

13. Eigentum, Werkzeuge und Schutzrechte

13.1 Alle von EKK dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Gegenstände, insbesondere Werkzeuge, Formen, Modelle, Vorrichtungen, Messmittel, Zeichnungen, Unterlagen, Materialien sowie sonstige Betriebsmittel, bleiben Eigentum von EKK, soweit sie nicht ausdrücklich veräußert wurden.

13.2 Der Lieferant hat die in Ziffer 13.1 genannten Gegenstände sorgfältig zu behandeln, ausschließlich zur Erfüllung der Verträge mit EKK zu verwenden, ordnungsgemäß zu kennzeichnen, getrennt von eigenen Gegenständen aufzubewahren und auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken angemessen zu versichern.

13.3 Wartungs-, Pflege-, Instandhaltungs- und erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen an den von EKK bereitgestellten Gegenständen hat der Lieferant auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Erforderliche außergewöhnliche Instandsetzungen sowie Beschädigungen oder der Verlust sind EKK unverzüglich mindestens in Textform anzuzeigen.

13.4 Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von EKK mindestens in Textform weder zur Überlassung an Dritte noch zur anderweitigen Verwendung der von EKK bereitgestellten Gegenstände berechtigt.

13.5 Sämtliche von EKK bereitgestellten Gegenstände sind spätestens nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder auf Verlangen von EKK unverzüglich und vollständig an EKK herauszugeben, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

13.6 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind, welche ihre vertragsgemäße Nutzung beeinträchtigen.

13.7 Werden gegen EKK wegen der vertragsgemäßen Nutzung oder Weiterveräußerung der Liefergegenstände Ansprüche wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte geltend gemacht, stellt der Lieferant EKK von diesen Ansprüchen frei, soweit die Ursache aus seinem Verantwortungsbereich stammt.

13.8 Die Freistellung umfasst insbesondere angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, Schadensersatzleistungen, Lizenzgebühren sowie sonstige erforderliche Aufwendungen, soweit der Lieferant hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat.

13.9 Der Lieferant wird EKK unverzüglich informieren, wenn ihm tatsächliche Anhaltspunkte für bestehende oder drohende Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit den gelieferten Liefergegenständen bekannt werden.

14. Vertraulichkeit

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden kaufmännischen, technischen und sonstigen vertraulichen Informationen von EKK vertraulich zu behandeln, ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

14.2 Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Muster, Berechnungen, Fertigungsunterlagen, Verfahren, Rezepturen, Software, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Kalkulationen sowie sämtliche sonstigen als vertraulich erkennbaren oder ihrer Natur nach vertraulichen Informationen.

14.3 Die Verpflichtung nach diesem Kapitel gilt nicht für Informationen, die a) dem Lieferanten bei Erhalt nachweislich bereits rechtmäßig bekannt waren,

b) ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder werden,

c) dem Lieferanten von einem hierzu berechtigten Dritten rechtmäßig offengelegt wurden oder

d) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung offengelegt werden müssen. In diesem Fall hat der Lieferant EKK, soweit rechtlich zulässig, vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren.

14.4 Der Lieferant darf vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zugänglich machen, die diese Informationen zur Vertragserfüllung benötigen und ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

14.5 Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von EKK mindestens in Textform, soweit sie nicht zur Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

14.6 Auf Verlangen von EKK sowie spätestens nach Beendigung der Geschäftsbeziehung hat der Lieferant sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich angefertigter Kopien, Datenträger und sonstiger Vervielfältigungen unverzüglich zurückzugeben oder – soweit eine Rückgabe nicht möglich oder nicht erforderlich ist – datenschutzgerecht und nachweisbar zu vernichten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

14.7 Die Verpflichtungen dieses Kapitels gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, solange und soweit die betreffenden Informationen nicht nachweislich öffentlich bekannt geworden sind oder ihre Schutzbedürftigkeit aus anderen Gründen entfallen ist.

15. Informations-, Auskunfts- und Auditrecht

15.1 Der Lieferant hat EKK auf berechtigtes Verlangen die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen sowie gesetzlicher Anforderungen im Zusammenhang mit den Lieferungen oder Leistungen zu überprüfen, soweit dem keine gesetzlichen oder berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

15.2 EKK ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten Audits beim Lieferanten durchzuführen oder durch zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte durchführen zu lassen, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist.

15.3 Der Lieferant wird EKK und den von EKK beauftragten, zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten im angemessenen Umfang Zugang zu den für das Audit erforderlichen Bereichen, Unterlagen und Ansprechpartnern gewähren.

15.4 Audits sind unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Betriebs- und Geschäftsinteressen des Lieferanten durchzuführen. Betriebsabläufe dürfen hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

15.5 Soweit Mängel oder Abweichungen festgestellt werden, hat der Lieferant diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen und EKK auf Verlangen über die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu informieren.

15.6 Gesetzliche oder vertraglich weitergehende Informations-, Nachweis-, Auskunfts- oder Auditrechte von EKK bleiben unberührt.

16. Datenschutz und Informationssicherheit

16.1 Soweit der Lieferant im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten verarbeitet, hat er die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

16.2 Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von EKK, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung die hierfür erforderlichen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen abschließen.

16.3 Der Lieferant hat durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen, personenbezogene Daten sowie sonstige schutzbedürftige Informationen gegen Verlust, Zerstörung, Veränderung, unbefugten Zugriff und sonstige unbefugte Verarbeitung angemessen geschützt sind.

16.4 Der Lieferant hat EKK unverzüglich mindestens in Textform über Sicherheitsvorfälle oder Datenschutzverletzungen zu informieren, soweit diese Auswirkungen auf die Vertragsdurchführung, die Liefergegenstände, personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen von EKK haben oder haben können.

16.5 Der Lieferant wird die von ihm eingesetzten Mitarbeiter sowie sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit erforderlich, auf Vertraulichkeit und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichten.

16.6 Soweit der Lieferant Dritte zur Vertragserfüllung einsetzt und diese Zugang zu personenbezogenen Daten oder vertraulichen Informationen von EKK erhalten, hat der Lieferant sicherzustellen, dass diese in gleichem Umfang zur Einhaltung der Anforderungen dieses Kapitels verpflichtet werden.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser AEB bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

17.2 Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

17.3 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Sitz von EKK. EKK ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.